

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1518/77 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1977

zur Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung auf Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art R I stehen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann, wenn es die Marktlage erfordert, beschlossen werden, die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge auf andere Tafelweine als diejenigen auszudehnen, für die diese Möglichkeit eingeräumt wird, und die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dieser Tafelweinart stehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/77 der Kommission vom 21. Juni 1977⁽³⁾ wurde die Möglichkeit eingeräumt, für Tafelweine der Art R I Verträge für die kurzfristige private Lagerhaltung abzuschließen.

Die Notierungen für Tafelweine auf den Märkten der Gemeinschaft sind zur Zeit rückläufig. Diese Tendenz wird durch die Tatsache gekennzeichnet, daß für Tafelweine der Art R I Interventionsmaßnahmen ausgelöst werden mußten. Jedoch befinden sich erhebliche Mengen roter Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art R I stehen, auf dem Markt und sind dem allgemeinen Preisrückgang ausgesetzt.

Diese roten Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Tafelweinart R I ste-

hen, entgehen den genannten Interventionen und könnten folglich die erwarteten Wirkungen der getroffenen Maßnahmen zunichte machen. Daher soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auch für diese Weine Lagerhaltungsverträge abzuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1328/77 für Tafelwein der Art R I eingeräumte Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung wird auf rote Tafelweine ausgedehnt, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Tafelweinart R I stehen.

(2) Als in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Tafelwein der Art R I stehend gelten rote Tafelweine, die einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 12,5° besitzen und nicht unter die Art R III fallen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Möglichkeit gilt so lange, wie die gleiche Möglichkeit auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1328/77 für Tafelwein der Art R I besteht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 22. 6. 1977, S. 7.